

## **Ergänzende Stellungnahme**

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung  
des Bundesministeriums der Justiz

### **I. Einleitung**

Der Entwurf greift ein Vorhaben auf, das in der 20. Legislaturperiode wegen deren vorzeitigen Endes der Diskontinuität anheimgefallen ist (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, Bundestags-Drucksache 20/11310). Der Inhalt des Vorhabens ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Der BFIF e.V. hatte bereits in der 20. Legislaturperiode im Rahmen der Verbändebeteiligung zu dem Vorhaben Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 06.10.2023 wird verwiesen. Ergänzend nimmt der BFIF e.V. Stellung zu den neu in den Entwurf aufgenommenen Vorschlägen.

### **II. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)**

Die Regelungen des § 69 Absatzes 2 ZVG werden der aktuellen Rechtslage angepasst und sprachlich neu gefasst.

Zur Sicherheitsleistung sollen künftig ausschließlich Verrechnungsschecks der Kreditinstitute geeignet sein, die in dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführten Institutsregister verzeichnet sind.

Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Bewirkung der Sicherheitsleistung in dem Institutsregister eingetragen ist. Durch die Anpassungen fügt die Regelung sich in den bestehenden Rechtsrahmen und die Prüfung von Schecks durch die Gerichte wird vereinfacht.

Die geplante Änderung des § 69 Abs. 2 ZVG ist insgesamt als sinnvoll und praxisgerecht zu bewerten. Durch die Beschränkung auf Verrechnungsschecks von Kreditinstituten, die im BaFin-Institutsregister eingetragen sind, wird die Rechtssicherheit erhöht und die gerichtliche Prüfung deutlich vereinfacht. Die Gerichte müssen künftig lediglich feststellen, ob das ausstellende Institut im Zeitpunkt der Sicherheitsleistung registriert war, was den Aufwand im Verfahren reduziert und zu einer klaren, standardisierten Handhabung führt. Gleichzeitig wird der aufsichtsrechtliche Rahmen gestärkt, indem nur beaufsichtigte Institute als geeignete Scheckaussteller zugelassen werden. Zwar wird der Kreis der nutzbaren Institute dadurch eingeschränkt, diese Maßnahme ist jedoch im Interesse der Verfahrenssicherheit und Missbrauchsvermeidung vertretbar. Insgesamt fördert die Neuregelung die Effizienz und Verlässlichkeit des Zwangsversteigerungsverfahrens.

### **III. Zu Artikel 14 Nummer 2 (§ 66 Absatz 5 und 6 SGB X-E)**

Der Entwurf enthält in Artikel 14 eine Ergänzung von § 66 SGB X. Darin soll zum einen geregelt werden (§ 66 Absatz 5 SGB X-E), dass bei einer Vollstreckung nach § 66 Absatz 4 SGB X aus einem Verwaltungsakt, der zu einer Geldleistung verpflichtet, an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung der

Vollstreckungsauftrag bzw. -antrag an das Vollstreckungsorgan treten kann.

Absatz 5 Satz 1 eröffnet nun die Möglichkeit, von den Voraussetzungen der ZPO aus den §§ 724, 725 ZPO abzuweichen, um ein digitales und medienbruchfreies Verfahren in Massenverfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung.

Zum anderen soll geregelt werden (§ 66 Absatz 6 Satz 1 SGB X-E), dass für die Vollstreckung nach § 66 Absatz 4 SGB X keine Pflicht zur Benutzung der mit Rechtsverordnung nach § 753 Absatz 3, § 758a Absatz 6 und § 829 Absatz 4 ZPO eingeführten Formulare besteht. Die diesbezügliche Ausnahme in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung läuft am 30. September 2025 aus.

Zudem ist eine Regelung zum Nachweis der Vollmacht durch Versicherung aufgenommen worden (§ 66 Absatz 6 Satz 3 SGB X-E).

Die geplanten Änderungen des § 66 SGB X erleichtern die Vollstreckung in Massenverfahren erheblich und fördern ein medienbruchfreies, digitales Verfahren. Durch den Verzicht auf die vollstreckbare Ausfertigung zugunsten eines Vollstreckungsauftrags sowie die Befreiung von der Formularpflicht wird die Praxis vereinfacht und an verwaltungsspezifische Abläufe angepasst. Die Möglichkeit, die Vollmacht durch Versicherung nachzuweisen, ergänzt dies sinnvoll. Insgesamt sind die Änderungen praxisgerecht und stärken die Effizienz ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit

#### **IV. Ausweitung der Pflicht zur Einsendung in XJustiz-Format**

Der Entwurf enthält außerdem eine Neufassung der Verordnungsermächtigungen in § 753 Satz 2, § 758a Absatz 6 Satz 3, § 829 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E zur Vorbereitung einer Ergänzung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung. Damit soll für professionelle Einreicher von (formulargebundenen) Anträgen und Aufträgen in der Zwangsvollstreckung, die bereits nach geltender Rechtslage zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, eine darüberhinausgehende Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz Format oder zumindest in einem elektronisch änderbaren PDF-Format eingeführt werden.

Der BFIF e.V. hat sich schon in seiner o.g. Stellungnahme in der 20. Legislaturperiode für eine verpflichtende Einsendung im XJustiz Format bzw. elektronisch les- und änderbaren Formaten ausgesprochen. Sie vereinfacht nicht nur die Bearbeitung aufseiten der Vollstreckungsorgane. Eine verbindliche Formatvorgabe bietet auch professionellen Einsendern Rechts- und Planungssicherheit.

Auch die weiteren Neuregelungen werden mithin vom BFIF e.V. befürwortet und unterstützt.

Zweibrücken den 30.07.2025

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Berliner Allee 22-22

66482 Zweibrücken

E-Mail: [post@bfif.de](mailto:post@bfif.de)